



Friedhofsordnung

für sämtliche Friedhöfe und Bestattungsanlagen der Stadtgemeinde Tulln

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Tulln, mit der gem. § 24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe und Bestattungsanlagen der Stadtgemeinde Tulln erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Nachfolgende Friedhöfe und Bestattungsanlagen stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Tulln, im Folgenden kurz Gemeinde genannt:
 - a. Stadtfriedhof Tulln
 - b. Parkfriedhof Tulln
 - c. Naturbestattungsanlage „Baum der Ewigkeit“ im Parkfriedhof Tulln
 - d. Friedhof Langenlebarn
 - e. Friedhof Neuaigen
2. Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung Tulln, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau, Tel. 02272/690-119, (bzw. vom Friedhof Langenlebarn nur der gemeindeeigene Teil) besorgt
3. Seitens der Gemeinde werden nur die Hauptwege innerhalb
4. der Friedhöfe und diese nur nach Maßgabe der Möglichkeiten winterlich betreut. Im Bedarfsfall können die Besuchszeiten durch die Friedhofsverwaltung auch kurzfristig eingeschränkt werden.

§ 2

Grabarten

Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

- a) Erdgräber zur Beerdigung unter der Erdoberfläche
 1. Fürsorgegräber bis zu 2 Leichen und/oder Urnen

2. Erdgrab bis zu 2 Leichen und/oder Urnen
3. Erdgrab bis zu 4 Leichen und/oder Urnen
4. Erdgrab mehr als 4 Leichen und/oder Urnen
5. Erdgrab bis zu 4 Urnen
6. Erdgrab bis zu 8 Urnen

b) Sonstige Grabstellen

1. Gruft bis zu 3 Leichen und/oder Urnen
2. Gruft bis zu 6 Leichen und/oder Urnen
3. Gruft bis zu 12 Leichen und/oder Urnen
4. Urnengruft bis zu 8 Urnen
5. Urnennischen mit Fertigteilen (Wandurnengräber und Pagoden) bis zu 4 Urnen

c) Beisetzung unter dem Baum der Ewigkeit

In Erdgräbern und unter dem „Baum der Ewigkeit“ dürfen ausschließlich Urnen/Aschekapseln beigesetzt werden, die vollkommen biologisch abbaubar sind.

Die Beisetzung von nicht verrottbaren Urnen in und von Urnen überhaupt auf Erdgräbern ist nicht zulässig.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

1. Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.
2. Für die Naturbestattungsanlage „Baum der Ewigkeit“ wird ein gesondertes Verzeichnis über die Grabstellen und die Identität der Bestatteten geführt. Grabdenkmäler sind unzulässig. Die dort Bestatteten erhalten auf einem Gedenkstein eine Plakette, aus der Name, Geburtsdatum und Sterbedatum ersichtlich sind.
3. In die Grabstellenverzeichnisse und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrertes an einer Grabstelle

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Bestattungsortes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtplan) anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Bestattungsortes, der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrertes.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrertes

1. Das Benützungsrert steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen und/oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3. Das erstmalige Benützungsrert endet bei Erdgräbern nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Jahren und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zwanzig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrert an der Grabstelle, müssen alle Benützungsberechtigten der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre.
6. Innerhalb dieser Frist darf nur eine nach Art und Größe der Grabstelle zulässige Anzahl von Leichen und/oder Urnen bestattet werden (Höchstbelagszahl).
7. Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungrechts

1. Das Benützungrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungrecht erlischt, entrichtet.
2. Bei einer neuen Belegung innerhalb des Benützungszeitraumes verlängert sich die neue Frist auf 10 Jahre ab dem 1. Jänner, der der neuen Belegung folgt.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungrecht an einer Grabstelle

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungrecht binnen dreier Monate beantragen.
3. Über die Zuerkennung des Benützungrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden.
4. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs)gebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungrechts

1. Das Benützungrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch schriftlichen Verzicht,
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs.4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofes
 - e) durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr.
2. Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes

und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am betreffenden Friedhof.

3. Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, so ist die benützungsberechtigte Person – außer in den Fällen des § 8 Zif. 2 zweiter Satz – nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn sie die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet.
4. Kommt die benützungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Entrichtung der Grabstellengebühr nicht nach, so ist die Grabstellengebühr nachweislich zur Zahlung binnen 2 Wochen einzumahnen. Das Benützungsrecht gilt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Mahnfrist ungenützt verstrichen ist, als entzogen. Damit erlischt auch die Abgabenschuld. Auf diese Rechtsfolge ist in der Mahnung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am betreffenden Friedhof kundgemacht.
6. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist der Ziffer 5 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
7. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
2. Am Parkfriedhof Tulln sind mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.1994 folgende Vorschriften festgelegt worden:
 - a) Grabdenkmäler (auch Grabkreuze) dürfen max. die Grabbreite sowie eine Höhe von 1,5 m, bei Grüften max. eine Höhe von 2 m aufweisen.
 - b) Grabdeckel max. 1/3 der Grabgröße sowie bei Grüften die komplette Abdeckung
 - c) Randeinfassung bei Gräbern keine, bei Grüften bis zu einer Höhe von 10 cm.
 - d) Grabstellentrennung wird bei allen Gräbern und Grüften aus Naturstein Betonriegel in der Breite von 20 cm von der Gemeinde hergestellt.
 - e) Material für Grabdeckel – Natur- und Kunststein, für Grabsteine – Natur- und Kunststein sowie verputztes Mauerwerk, Beton ist nicht erlaubt. Grabkreuze aus Schmiedeeisen und Holz im Rahmen der erlaubten Maße.
3. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet

werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ON-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

4. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
5. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben der Zif. 4 lit a) bis c) nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
6. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde
7. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern über 1 m Höhe oder/und Durchmesser (zu erwartende endgültige Wuchshöhe/-breite) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Grabanrainer und Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
8. Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von 1 Monat ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf dieses Monats kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
9. Die Errichtung von Urnenstelen, oder sonstigen Grabstellenerweiterungen zur Aufbewahrung von Urnen oder Aschenkapseln, ist bei Sonstigen Grabstellen gemäß § 2 lit b) Zif 1. bis Zif 7. mit Beschluss des Gemeinderates zulässig, wenn
 - a) die geplante Grabstellenerweiterung der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) die geplante Grabstellenerweiterung andere Grabstellen nicht beeinträchtigt
 - c) die geplante Grabstellenerweiterung der Friedhofsordnung entspricht, und
 - d) die Höchstbelagszahl der vorhandenen Sonstigen Grabstelle bereits erreicht ist und der/die Benutzungsberechtigte ein besonderes Interesse (familiäres Naheverhältnis, besondere sittliche Pflicht, etc) nachweist

Derartige Grabstellenerweiterungen teilen das Schicksal der Sonstigen Grabstelle. Die besonderen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere § 8, sind sinngemäß anzuwenden. Mit Bestattung einer Urne oder Aschenkapsel in der

Grabstellenverweiterung verlängert sich das Benützungsrecht der Sonstigen Grabstelle gem. § 6 Zif 2. Für die Friedhofsgebührenordnung gilt diese Grabstellenerweiterung als „Urnennische“ und werden dafür Gebühren zusätzlich zur Sonstigen Grabstelle gemäß der jeweils aktuellen Friedhofsgebührenordnung vorgeschrieben.

§ 10

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1. Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Grabstelle in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am betreffenden Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11

Bestattung

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf den städtischen Friedhöfen und von Urnen in der Naturbestattungsanlage ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche und/oder Urne in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist bzw. eine Genehmigung gemäß § 9 Zif 9 erteilt wird.
3. Ist eine Bestattung nach Abs.2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
 - b) Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 - c) Kinder
 - d) Eltern
 - e) die übrigen Nachkommen
 - f) die Großeltern
 - g) die Geschwister

5. Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jener Grabstelle beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist.

§ 12

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Die städtischen Friedhöfe können nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des jeweiligen Friedhofes kundgemachten **Besuchszeiten** betreten werden. Es gelten folgende

B e s u c h s z e i t e n

16. Februar	bis 14. November	6.00 – 20.30 Uhr
15. November	bis 15. Februar	7.00 – 18.00 Uhr

2. Auf den Friedhöfen haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom betreffenden Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gem. Zif. 3)
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte
 - h) Jedes Verhalten, das der Würde und Pietät der Friedhofsanlage widerspricht.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Arbeiten im Friedhof bzw. die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet. Bei Begräbnisfeiern oder anderen Feierlichkeiten darf grundsätzlich nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden.

4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 13

Verweisung

Soweit in dieser Friedhofsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 LGBl 9480 in der Fassung vom 7.12.2016.

§ 14

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Eisenschenk e.h.

Angeschlagen am: 13.12.2016

Abgenommen am: 29.12.2016